

Aufgrund der §§ 5,19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim am 14.05.2007 folgende

Haus- und Badeordnung für das Freibad Schaafheim

beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1)** Die Haus- und Badeordnung dient dem Ziel eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 2)** Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badeanlage erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 3)** Bei Vereins-, Schul- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkraft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Eigentum

Das Freibad mit allen Einrichtungen und Gebäuden einschließlich der außerhalb der Umzäunung liegende Parkplätze ist Eigentum der Gemeinde Schaafheim.

§ 3

Zutritt

- 1)** Der Zutritt zu dem Freibad steht grundsätzlich jedermann offen, sofern er den geltenden Eintrittspreis entrichtet hat.
- 2)** Ausgenommen sind:
 - a) Kinder unter 6 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung einer volljährigen aufsichtsberechtigten Person sind,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen, die zu einer Verunreinigung des Bades führen können,
 - d) Epileptiker und Geisteskranke,
 - e) Personen in offensichtlich angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss,
 - f) Personen, denen der Zutritt schriftlich untersagt worden ist (Hausverbot).
- 3)** Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind, sollen die Badeanlage nur zusammen mit einer Begleitperson betreten.
- 4)** Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Beginn und Ende der Badesaison werden vom Gemeindevorstand festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Öffnungszeit beginnt in der Regel um 9.00 Uhr und endet spätestens um 19.30 Uhr. Ausgenommen ist der Mittwoch, dann öffnet das Bad schon um 7.00 Uhr und der Donnerstag, an dem das Bad bis 21:00 Uhr geöffnet ist. Kassenschluss ist jeweils eine halbe Stunde vorher.
- 3) Bei schlechtem Wetter besteht kein Anspruch auf Benutzung.
- 4) Aus zwingenden Gründen kann das Freibad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd, der öffentlichen Benutzung entzogen werden, insbesondere:
 - a) bei Überfüllung des Bades
 - b) bei kalter Witterung und Schlechtwetterperioden
 - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Störungen im Betriebsablauf, betrieblicher Notwendigkeit, Reparatur ect.)
 - d) bei Gewittergefahr.Die vorübergehende Sperrung des Bades kann auch durch den Schwimmmeister angeordnet werden.

§ 5 Benutzungsgebühr, Eintrittskarten

- 1) Für die Benutzung des Freibades wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Lösung der Eintrittskarte. Der Benutzer muss, um die Zahlung nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.
- 3) Nachstehende Eintrittskarten sind erhältlich:
 - a) **Tageskarten**; diese sind nicht übertragbar und berechtigen am Leistungstag zum mehrmaligen Betreten der Badeanlage.
 - b) **Zehnerkarten**; diese sind übertragbar und berechtigen zu zehnmaligem Betreten der Badeanlage.
 - c) **Saison-Dauerkarten**; diese sind nicht übertragbar und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt während der Badesaison.
- 4) Die Saison-Dauerkarte ist auf den Namen des Erwerbers ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen.
- 5) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Badepersonal die Berechtigung hierzu nachzuweisen.
- 6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder unbenutzte Eintrittskarten nicht ersetzt.
- 7) Wird das Freibad aus Gründen, die in §4 benannt werden, vorübergehend geschlossen, besteht für InhaberInnen von gültigen Eintrittskarten kein Anspruch auf Rückvergütung.

§ 6 Kleiderabgabe

- 1)** Zum Umkleiden stehen Einzelkabinen zur Verfügung.
- 2)** Es ist nicht gestattet, die Einzelkabinen mit zwei oder mehr Personen zu benutzen, mit Ausnahme von Eltern mit ihren Kindern.
- 3)** Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke oder sonstiger Wertsachen sind die hierfür vorgesehenen Schließfächer zu benutzen. Die Schließfächer sind mit Pfandschlössern ausgestattet. Durch den Einwurf einer 1 EURO-Münze können die Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände an dem jeweiligen Badetag in einem Schließfach unter Verschluss aufbewahrt werden. Die Münzrückgabe erfolgt nach Wiedereröffnung des Schließfachs.
- 4)** Bei Verlust des Schrankschlüssels ist der vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In diesem Falle werden die Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt (Beweislast des Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhalts) vom Badepersonal ausgehändigt.
- 5)** Wertgegenstände werden vom Personal nicht aufbewahrt.
- 6)** Die Schließfächer werden jeweils nach Ende des Badetages geleert.

§ 7 Badekleidung

- 1)** Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.
- 2)** Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken und den Nichtschwimmerbecken nicht benutzt werden.
- 3)** Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hier sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8 Körperreinigung

- 1)** Die Badegäste müssen sich vor der Benutzung des Freibades gründlich reinigen.
- 2)** Seife, Bürste oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Warmduschen nicht verwendet werden.

§ 9 Besondere Vorschriften für die Benutzung der Becken

- 1)** Im Variobecken dürfen Nichtschwimmer nur den für sie bestimmten Teil benutzen. Bei Benutzung der Rutschbahn ist die Rutschanleitung der Großwasserrutsche einzuhalten.
- 2)** Das Nichtschwimmerbecken bleibt den Nichtschwimmern vorbehalten. Als Schwimmhilfe dürfen nur geeignete Schwimmgürtel oder aufblasbare Schwimmflügel verwendet werden.
- 3)** Das Kinderplanschbecken ist nur für Kleinkinder bestimmt; diese dürfen ihre Gummitiere oder ähnliches mitbringen.

§ 10 Verhalten im Bad

- 1)** Die Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume betreten werden.
- 2)** Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- 3)** Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- 4)** Findet ein Badegast Räume, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.
- 5)** Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
- 6)** Nicht gestattet ist/sind u. a.:
 - a) Vom seitlichen Beckenrand in das Freibad zu springen,
 - b) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Autoreifen und ähnlichen Gegenständen in den Becken,
 - c) der Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer,
 - d) Wasserballspiele; über Ausnahmen entscheidet der Schwimmmeister,
 - e) die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln in den Becken,
 - f) das Lärmen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - g) das Mitbringen von Tieren,
 - h) der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen im Beckenbereich,
 - i) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu belästigen, insbesondere durch Ballspielen,
 - j) das Rauchen in den Umkleieräumen,
 - k) das Betreten der Kassenräume oder Aufenthaltsräume des Personals sowie sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen untergebracht sind,
 - l) Zelten im Bereich des Freibadgeländes sowie das Anlegen von offenem Feuer,
 - m) das Anfertigen von Fotografien oder Filmaufnahmen über und unter Wasser insbesondere unter Verwendung sog. Foto-Handys.
- 7)** Fahrräder, Mopeds, Krafträder und Pkws sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen außerhalb der Umzäunung des Freibades unterzubringen.
- 8)** Jede missbräuchliche Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt nach der Gebührensatzung für das Freibad erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.
- 9)** Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Esswaren und Getränken, sowie jede Werbung innerhalb der Badeanlage bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 11 Aufsicht

1) Die Gewährleistung der Badeaufsicht und die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Badepersonal. Dessen Anordnungen haben Badegäste, Vereine, Schulen und evtl. Zuschauer Folge zu leisten.

2) Das Badepersonal ist verpflichtet, sich gegenüber den Badegästen stets höflich zu verhalten.

3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die im Freibad:

a) den ordnungsgemäßen Betriebsablauf gefährden oder

b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder

c) andere Badegäste belästigen oder

d) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen

aus dem Freibad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühr besteht nicht.

4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zur Badeanlage zeitweise oder dauernd vom Gemeindevorstand untersagt werden.

5) Der Schwimmmeister ist befugt, die Benutzung der Schwimmbecken zu untersagen, wenn es ein Unglücksfall gebietet oder wenn es aus Sicherheitsgründen (Gewitter, Sturm u.ä.), für die Badegäste erforderlich ist.

§ 12 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Gegen die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

Etwaige Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Anregungen und Beschwerden können auch schriftlich bei dem Gemeindevorstand vorgebracht werden.

§ 14 Haftung

1) Das Betreten und Benutzen des Freibades und seiner Einrichtung (Wasserbecken, Rutschbahn, etc.) geschieht auf eigene Gefahr.

2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3) Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

4) Bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, werden für die mitverantwortlichen Leiter bei der Veranstaltung nach § 1 Abs. 3 der Haus- und Badeordnung die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

5) Für die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6) Schäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Haftung der Gemeinde ausgenommen.

7) Die Badegäste haften der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeanlage und ihrer Einrichtungen.

8) Für abgestellte Fahrräder, Mopeds, Krafträder oder Pkws außerhalb der Umzäunung des Freibades wird bei Verlust oder Beschädigung kein Ersatz geleistet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 15. Mai 1970 außer Kraft.

Schaafheim, den 06.06.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim


Reinhold Hehmann, Bürgermeister

